

Leistungsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Lyss**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Kulturfabrik KUFA Lyss** handelnd durch den Vorstand, p.A. Präsidium

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2016 - 2019

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein organisiert in Lyss kulturelle Veranstaltungen in Eigenregie sowie in Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen, natürlichen Personen, Firmen sowie Behörden. Schwerpunkte sind die Programmvierfalt, die Kulturförderung, die Kulturvermittlung sowie die lokale, regionale und nationale Vernetzung.
- 2 Der Verein bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des Vereins

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1 Der Verein erbringt folgende Hauptleistungen in Halle und Club:
 - a Konzerte lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Künstler;
 - b Aufführungen von Kleinkunst und Theater;
 - c Spezialevents wie Märkte, Vorträge, Ausstellungen, Festivals, Lesungen.
- 2 Der Verein erbringt folgende Leistungen im Bereich Kulturvermittlung:
 - a Schulische Kulturvermittlung;
 - b Jugendarbeit/"Starthilfe" Organisation von Anlässen;
 - c Vermittlung von Know How für kulturelle Tätigkeiten;
 - d Vermittlung von Kultur und Know-How für kulturelle Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.
- 3 Der Verein erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a Mitgliedschaft im Verein Petzi (Dachverband der nicht-gewinnorientierten Schweizer Musik-Clubs und -Festivals) und Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, insbesondere mit Kultur Kreuz Nidau, Gaskessel Biel, Etage Biel, Bären Münchenbuchsee, Kofmehl Solothurn, Hotel Murten und Bierhübeli Bern;
 - b Förderung der positiven „öffentlichen Wahrnehmung“ der KUFA;
 - c Förderung von lokalen und regionalen Künstlern sowie Veranstaltern.
- 4 Der Verein verfolgt folgende strategische Vorhaben:
 - a Aufbau und Durchführung jährlich wiederkehrender Events

Art. 4 Leistungsmerkmale

- 1 Der Verein legt die Öffnungszeiten respektive die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Der Verein weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Der Verein sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Saison von durchschnittlich mindestens 70 Prozent an.
(= Gesamtaufwand - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger / Gesamtaufwand / 100);
- 2 Der Verein sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.);
- 3 Wird der Eigenfinanzierungsgrad während der Vertragsdauer nicht erreicht, sind Art und Umfang der Bemühungen der Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen gegenüber den Finanzierungsträgern zu dokumentieren.
- 4 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.
- 5 Am Ende der Vertragsdauer muss der Verein ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 6 Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich und ist der Pensionskasse „Pro“ angeschlossen. Er kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung**Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von **CHF 160'000.-**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Die Finanzierungsträger bezahlen für die vereinbarten Leistungen und die strategischen Vorhaben eine pauschale jährliche Abgeltung in der Höhe von CHF 160'000.00. Diese gilt für das jeweilige Kalenderjahr und verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Gemeinde Lyss, 50%	CHF	80'000.00
Kanton Bern, 40%	CHF	64'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2, 10%	CHF	16'000.00
Total	CHF	160'000.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Verein entrichtet der Stiftung Kulturhalle als Eigentümerin der Liegenschaft einen Mietzins, mit dem die werterhaltenden Investitionen durch die Eigentümerin abgegolten sind.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde in 2 Raten überwiesen: im Januar und im Juli. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im Januar und jene durch den Gemeindeverband im Juli überwiesen.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni
- 2 Der Verein unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am darauffolgenden 31. Dezember.
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im ersten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nimmt je eine Vertretung der Gemeinde Lyss, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, das Präsidium des Vereins, ein weiteres Vorstandsmitglied des Vereins sowie die Geschäftsleitung der Kulturfabrik KUFA Lyss teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Gemeinde Lyss.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des Vereins auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Der Verein erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.
- 2 Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Gemeinde Lyss durch die Generalversammlung des Gemeindeverbands und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins, gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Lyss, Datum

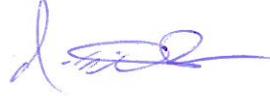
Verein Kulturfabrik KUFA Lyss,
Für den Vorstand

29.4.2015



D. Burkhard

2.5.15



D. FISCHER-HALLIGER

Genehmigt durch

- Gemeinderat der Gemeinde Lyss, [Datum; evtl. Beschlussnummer] am 22. Juni 2015
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer] am 23. Juni 2015
- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer] am 16. Dezember 2015, RRB-Nr. 1543/2015

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Ansprechpersonen / Adressen der Vertragspartner

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1,2 und 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Konzerte	Konzerte lokaler Bands <i>Anzahl</i>	8				
	Konzerte regionaler Bands <i>Anzahl</i>	8				
	Konzerte nationaler Bands <i>Anzahl</i>	12				
	Konzerte internationaler Bands <i>Anzahl</i>	12				
	Kleinkunst, Theater <i>Anzahl</i>	5				
Spezialevents	Festivals <i>Anzahl</i>	2				
	Vorträge, Ausstellungen, Märkte, Lesungen <i>Anzahl</i>	2				
Kulturvermittlung	Schulische Kulturvermittlungsangebote - <i>Anzahl Angebote</i>	8				
	Jugendarbeit / Start UP - <i>Anzahl Angebote</i>	10				
	Vermittlung von Know How für kulturelle Tätigkeiten - <i>Anzahl Angebote</i>	15				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:					

	- Anzahl Kooperationen Kooperationen mit weiteren Veranstaltern und Organisationen	3		
	- Anzahl Kooperationen	10		
Ausstrahlung	Statistische Angaben			
	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja		
Besucherzahlen	Anzahl Besucherinnen und Besucher	35000		
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	50		
Finanzen	Finanzielle Angaben			
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen		
Eigenleistungen	Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	70%		

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen			
Aufbau und Durchführung jährlich wiederkehrender Events wie bsp. Rockabilly-Festival, Metallfestival, Rockfestival,...	Förderung der internen oder Partner- Veranstaltungen sowie Kontrolle der Nachhaltigkeit	3		

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Kulturfabrik KUFA Lyss

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	441	Lüscherz	57
Aegerten	189	Meienried	6
Arch	162	Meinisberg	139
Bangerten	17	Merzligen	43
Bargen	107	Mörigen	94
Bellmund	162	Münschemier	142
Biel/Bienne	5'503	Nidau	721
Brügg	444	Oberwil bei Büren	86
Brüttelen	62	Orpund	282
Büetigen	84	Pieterlen	400
Bühl	44	Port	356
Büren an der Aare	355	Radelfingen	126
Diessbach	98	Rapperswil	252
Dotzigen	146	Rüti bei Büren	87
Epsach	36	Safnern	199
Erlach	140	Scheuren	48
Evilard	260	Schüpfen	382
Finsterhennen	54	Schwadernau	70
Gals	78	Seedorf	316
Gampelen	85	Siselen	62
Grossaffoltern	300	Studen	305
Hagneck	43	Sutz-Lattrigen	145
Hermrigen	27	Täuffelen	281
Ins	349	Treiten	47
Ipsach	419	Tschugg	48
Jens	72	Twann-Tüscherz	120
Kallnach	201	Vinelz	88
Kappelen	136	Walperswil	100
Lengnau	491	Wengi	65
Leuzigen	128	Worben	241
Ligerz	56	Total	16'000

Anhang 3: Ansprechpersonen und Adressen aller Beteiligten

Bei Fragen zum Leistungsvertrag ist in der Regel die erste Ansprechperson die Standortgemeinde.

Lyss

Abteilung Bildung+Kultur
Regula Meier
Marktplatz 6
2350
Regula.meier@lyss.ch

Gemeindeverband [Region]

Geschäftsführung
[Adresse]

Kanton Bern:

[Leiter/-in Fachbereich Reg. Kulturpolitik und Betriebsbeiträge]
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Stiftung Kulturhalle

Stiftung Kulturhalle
Marktplatz 6
3250 Lyss

Kulturfabrik KUFA Lyss

Präsident:
Daniel Burkhard
daniel.burkhard@kufa.ch

Geschäftsführer:

Ben Arn
Werdstrasse 17
3250 Lyss
ben.arn@kufa.ch